

Erweiterung der haushaltsnahen Dienstleistungen?

Bisher wurde durch den Bundesfinanzhof (BFH) gefordert, dass zur Abziehbarkeit der haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerrechnungen die Leistungen im Haushalt oder im unmittelbar räumlichen Umfeld erbracht werden müssen.

Erstmals hat sich das FG Hessen mit Urteil vom 01.02.2017 zu einer weiteren Auffassung erklärt. Demnach ist nicht entscheidend, ob die haushaltsnahe Dienstleistung innerhalb oder außerhalb des Haushaltes erfolgt, sondern entscheidend ist eine funktionale Abgrenzung. Wichtig ist, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die üblicher Weise von Familienmitgliedern erbracht werden und in einem unmittelbar räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. Dies wurde nach Auffassung des FG Hessens für das Gassi-Führen des Hundes erfüllt.

Die Revision vor dem BFH wird zeigen, ob diese Rechtsauffassung Bestand hat.

Wir empfehlen, dass Sie derartige Aufwendungen wie bspw. auch Hemdenbügeln, Reinigen von Haushaltsgegenständen etc. aufbewahren und die Zahlungen über Bankverbindung mit ordnungsgemäßer Rechnung vorhalten.

Änderung Beitragsregelung freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Bisher wurden die Beiträge der freiwillig versicherten Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung immer dann an das erzielte Einkommen angepasst, wenn der Steuerbescheid eingereicht wurde. Die Beitragsanpassung erfolgte daher nur in die Zukunft.

Ab 1.01.2018 wurde dies geändert, alle Jahre sind nunmehr vorläufig und werden gegebenenfalls rückwirkend an die tatsächlich erzielten Einkünfte angepasst.

Die bisherige Möglichkeit durch die verspätete Abgabe von Steuererklärungen bei sehr hohem Einkommen die Beiträge zu optimieren, ist daher nicht mehr möglich.

Schwerpunkte Betriebsprüfung

- Abrechnung von Anzahlungen oder Abschlagszahlungen

- Kassenführung
- Leistungen gegenüber Mitarbeiter
- Fortlaufende lückenlose Rechnungsnummer
- Formale Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (Umsatzsteuer)
- Zeitgerechte Verbuchung, d.h. Leistungszeitraum nicht Rechnungsdatum sowie halbfertige nicht abgerechnete Arbeiten

Zuschüsse zur Digitalisierung

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat das Förderprogramm „go-digital“ gestartet. Ihre digitale Entwicklung in den Bereichen

- IT-Sicherheit
- Digitale Markterschließung
- Digitalisierte Geschäftsprozesse

können Sie damit optimieren und Zuschüsse erhalten. Beispielsweise können Sie mit dem zweiten Modul den Aufbau einer professionellen rechtssicheren Internetpräsenz umsetzen oder mit dem letzten Punkt ein Dokumentenmanagement und die Digitalisierung Ihrer Geschäftsprozesse umsetzen. Weiteres: www.bmwi-go-digital.de.

Meldung zum Transparenzregister

Mit Einführung des neuen Geldwäschegesetzes am 26.06.2017 wurde ein neues Register eingeführt. Auf dieser Plattform sind die wirtschaftlich berechtigten (natürlichen) Personen einer Personengesellschaft (z.B. oHG, KG), juristischen Person des Privatrechts (z.B. GmbH, eG) und weiterer Gesellschaftsformen zu hinterlegen. Es müssen nachstehende Informationen gemeldet werden:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht nur, wenn aus einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Register (bspw. Handelsregister) die geforderten Angaben ersichtlich sind. Dies gilt für die Gesellschafter einer GmbH und Personengesellschaft. Die „normalen“ Unternehmen sind folglich von der erweiterten Meldepflicht ausgenommen. Nähere Informationen www.transparenzregister.de